

MIT QUALITÄT ÜBERZEUGEN.
MIT INFORMATION UNTERSTÜTZEN.



„ Die Mitgliedschaft im BVI ist ein Gütesiegel innerhalb der Branche und als Auszeichnung für jedes Mitgliedsunternehmen zu verstehen.“

INHALT

A Satzung

I.	Name, Sitz, Zweck, Gliederung	S. 6
II.	Mitglieder und Beiträge	S. 8
III.	Organe des Verbandes	S. 11
IV.	Allgemeine Bestimmungen	S. 15

B Schiedsgerichtsordnung S. 16

C Kodex

I.	Präambel	S. 22
II.	Tätigkeitsfeld des Immobilienverwalters	S. 22
III.	Interne Verhaltensregeln der Mitglieder	S. 23
IV.	Externe Verhaltensregeln	S. 24

D Wertemanagementsystem S. 28

„Nur mit Qualität lässt sich
eine Verwaltungstätigkeit langfristig
erfolgreich betreiben.“

SATZUNG

des eingetragenen Vereins
BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V.

Stand 10. Mai 2007

I. NAME, SITZ, ZWECK, GLIEDERUNG

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V.“,
kurz: BVI.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zielgruppe, Ziele

1. Die Zielgruppe des BVI sind alle Immobilienverwalter, die sich auf Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben im Bereich der Immobilienwirtschaft spezialisieren.
Darüber hinaus sind das erfolgreich arbeitende Unternehmen, die während der gesamten Nutzungsphase Immobilien aller Nutzungsarten ganzheitliche betreuen und bewirtschaften.
2. Die Zielgruppe des BVI unterliegt den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes, der Mietverwaltung sowie der sonstigen Verwaltung von Immobilien.

3. Der BVI unterscheidet folgende Nutzungsarten
 - wohnwirtschaftliche Immobilien
 - gewerbliche Immobilien
 - gemischt genutzte Immobilien
 - Spezialimmobilien
4. Der BVI hat das Ziel, höchst möglichen Nutzen für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit zu erreichen.
Grundlage ist der Ehren- und Verhaltenskodex des BVI.
5. Der BVI hat unlauteren Wettbewerb im Bereich der Immobilienverwaltung zu bekämpfen.
6. Der Verband ist für sich selbst nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.
7. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
8. Der BVI nimmt die Interessen seiner Mitglieder gemäß der jeweils gültigen Satzung auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr.

§ 3 Gliederung, Landesverbände

1. Der Verband ist ein Bundesverband. Er besteht derzeit aus folgenden Landesverbänden:
Nordrhein-Westfalen (LV West), Sachsen (LV Sachsen), Thüringen (LV Thüringen), Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (LV Berlin-Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern), Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg (LV Nord), Sachsen-Anhalt (LV Sachsen-Anhalt), Hessen (LV Hessen), Baden-Württemberg (LV Baden-Württemberg), Rheinland-Pfalz und Saarland (LV Rheinland-Pfalz/Saarland), Bayern (LV Bayern). Es können weitere Landesverbände eingerichtet werden.
2. Die Bundesgeschäftsstelle wird am Sitz des Verbandes eingerichtet. In den Landesverbänden können eigene Geschäftsstellen eingerichtet werden.
3. Mitglieder des Bundesverbandes sind zugleich Mitglieder der eingerichteten Landesverbände. Sie gehören dem Landesverband an, in dessen Bezirk sie ihren Geschäftssitz haben.
4. Mehrere Landesverbände können sich auch zu einem gemeinsamen Landesverband verbinden. Dabei sollen die Landesgrenzen der Bundesländer eingehalten werden. Landesverbände, die mehr als ein Bundesland umfassen, können sich trennen. Eine solche Verbindung oder Trennung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder der betroffenen Landesverbände durch Mehrheitsbeschluss.
5. Die Landesverbände können sich eine Geschäftsordnung geben, in der auch regionale Untergliederungen vorgesehen werden können.

6. Es kann eine Jugendorganisation „Junges Forum“ eingerichtet werden. Das Junge Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Jungen Forums hat die Vertretung desselben im Vorstand zu regeln.

II. MITGLIEDER UND BEITRÄGE

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1 die derzeitigen Mitglieder, die ihren Mitgliedsstatus behalten.
 - 1.2 die durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes aufgenommenen Mitglieder.
2. Mitgliedsarten:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) beratende Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Gastmitglieder
 - f) Seniorenmitglieder
- 2.1 Ordentliche Mitglieder sind hauptberuflich tätige Immobilienverwalter im Sinne des bestehenden Verhaltens- und Ehrenkodexes. Für eine Aufnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - 2.1.1 Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen des Verhaltens- und Ehrenkodexes des Verbandes mit seinen rechtlichen Konsequenzen.
 - 2.1.2 Das Mitglied muss wenigstens einen Wohnungsverwaltungsbestand von 400 Einheiten haben oder Gewerbe- und Spezialimmobilien mit einer Gebäudenutzfläche von mindestens 5.000 m² bzw. einer Jahresnettomiete von Euro 80.000,00 verwalten bzw. bewirtschaften.
 - 2.1.3 Das Mitglied muss eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in diesem Berufszweig nachweisen.

Bei Firmenmitgliedschaften muss diesen Nachweis die Geschäftsleitung erbringen.

- 2.1.4 Das Mitglied muss über geeignete Büroräume, einen Internetanschluss und eine E-Mailadresse verfügen.
 - 2.1.5 Der Vorstand beschließt, welche Unterlagen der Bewerber über seine berufliche Tätigkeit vorzulegen hat. Auch das Vorhandensein einer Fachbibliothek (Kopien der Deckblätter) ist nachzuweisen.
 - 2.1.6 Das Mitglied muss ausreichenden Versicherungsschutz haben, d.h. es muss eine Vermögensschaden-, Vertrauensschaden- und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorliegen.
 - 2.1.7 Der jeweilige Landesbeauftragte prüft abschließend, ob die oben genannten Aufnahmekriterien erfüllt sind und empfiehlt die Aufnahme.
- 2.2 Beratende Mitglieder können Rechtsanwälte, Notare, Richter, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sowie sonstige Juristen, Volkswirte, Diplom-Kaufleute, Architekten, Ingenieure und verdiente Persönlichkeiten der Immobilienwirtschaft sein. Die Mitgliedschaft von Gesellschaften und Sozieteten der freien Berufe ist nicht möglich. Die Aufnahme von beratenden Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes nach Anhörung der bisherigen beratenden Mitglieder durch den Vorstand.

- 2.3 Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen, die sich um die Ziele des Verbandes in herausragender Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes verliehen werden.
- 2.4 Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Stiftungen oder Interessenvereinigungen sowie sonstige Verbände, die die Ziele des Verbandes fördernd unterstützen. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern erfolgt nach Anhörung des zuständigen Landesbeauftragten durch einen Beschluss des Vorstandes.
- 2.5 Gastmitglieder können alle interessierten Immobilienverwalter werden. Diese verpflichten sich, eine hauptberufliche Tätigkeit in der Immobilienwirtschaft anzustreben und die notwendige Qualifikation zu erwerben. Die Gastmitgliedschaft beträgt höchstens fünf Jahre. Diese Zeit kann auf Vorschlag des Landesbeauftragten verlängert werden. In dieser Zeit müssen die Kriterien einer ordentlichen Mitgliedschaft erfüllt werden. Gastmitglieder dürfen kein BVI Zeichen führen.
- 2.6 Seniorenmitglieder können Immobilienverwalter werden, die ihre Tätigkeit aufgeben und vorher mit ihrem Verwaltungsunternehmen Mitglied im BVI waren.
- 2.7 Jedes ordentliche Mitglied und Gastmitglied hat in zwei Jahren an mindestens drei Seminaren gemäß den Bestimmungen des Verhaltens- und Ehrenkodexes teilzunehmen. Darüber ist Nachweis gegenüber der Geschäftsstelle zu führen. Im Fall berechtigter Zweifel ist die Geschäftsstelle/der Vorstand berechtigt entsprechende Nachweise abzulehnen. Erfüllt das Mitglied diese Verpflichtung nicht

fristgemäß, ist eine Bearbeitungsgebühr je fehlendem Seminar fällig und es besteht eine Nachholpflicht. Im Wiederholungsfall ist der Vorstand ermächtigt, das betreffende Mitglied per Beschluss auszuschließen.

- 2.8 Alle ordentlichen Mitglieder und Gastmitglieder haben eine jährliche Bestandsmeldung bis zum 31. Januar des folgenden Jahres abzugeben. Bei Verstößen erinnert die Geschäftsstelle zunächst mit einem Schreiben. Anschließend ergeht eine Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 50% des aktuellen Mitgliedsbeitrages des betreffenden Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann nicht mehrere Arten der Mitgliedschaft nebeneinander innehaben. Mitglieder der Geschäftsleitung eines ordentlichen oder Gastmitgliedes können nicht zugleich beratende Mitglieder sein.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Aufkündigung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres dem Verband zu erklären, wenn der Austritt zum 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam werden soll. Befindet sich ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Zahlungsverzug wird es 6 Monate nach Eintritt des Verzugs automatisch aus dem Verband ausgeschlossen.
 - 4.2 Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über Ausschluss und Kündigung entscheidet der Vorstand einstimmig bzw. die nicht betroffenen Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss wird mit der schriftlichen Bekanntgabe an das Mitglied sofort

wirksam, die Aufkündigung zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

- 4.3 Bei gekündigter Mitgliedschaft bleiben sowohl Mitgliedschaftsrechte als auch -pflichten bis zur Beendigung der Mitgliedschaft erhalten.
- 4.4 Darüber hinaus ist eine Beendigung der Mitgliedschaft durch beiderseitige Vereinbarung jederzeit möglich.
- 4.5 Findet bei einem Mitglied eine Umfirmierung oder ein Wechsel des Mehrheitsgesellschafters statt (eine im steuerlichen Sinne bedeutende Beteiligung) bzw. treten andere wichtige Änderungen ein, ist die Mitgliedschaft zum 31. Dezember des laufenden Jahres zwingend beendet. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann neu gestellt werden. Erfolgt eine Aufnahme entfallen die Aufnahmegebühren.
- 4.6 Ein ausscheidendes Mitglied besitzt keinen Anspruch auf Auszahlung eines Betrages aus dem Vereinsvermögen. Seine Pflichten zur Zahlung von Beiträgen und/oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.
5. Nur ordentliche Mitglieder dürfen das Zeichen des Verbandes im geschäftlichen Schriftverkehr führen.

§ 5 Beiträge

1. Die Beiträge werden als Jahresbeiträge gezahlt. Beitragshöhe, Zahlungszeitpunkt für Beiträge und Aufnahmegebühren legt die Hauptversammlung durch Beitragsordnung fest.
2. Alle Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und Spenden dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.
3. Der Anteil von zehn Prozent der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes steht den Landesverbänden im Verhältnis der Anzahl der Mitglieder zu. Ein Landesverband ist berechtigt, nach Beschluss der ihm angehörenden Mitglieder für Zwecke des Landesverbandes eigene Beiträge zu erheben. Ein Anteil von höchstens 5 % der Mitgliedsbeiträge steht der Jugendorganisation „Junges Forum“ zu, um ihre Aktivitäten zu finanzieren. Die Ausgaben müssen mit der Geschäftsstelle abgesprochen und genehmigt werden.
4. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Zahlungsverzug, gelten folgende Maßnahmen:
 - Ein Erinnerungsschreiben der Geschäftsstelle.
 - Gebührenpflichtige Mahnungen durch die Geschäftsstelle (Betrag ist in der Beitragsordnung festgelegt)
 - 6 Monate nach Beginn des Zahlungsverzuges wird das betreffende Mitglied automatisch ausgeschlossen.
5. Alle Mitglieder müssen am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen.

III. ORGANE DES VERBANDES

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Der Verband hat Rechnungsprüfer und ein Schiedsgericht.

§ 7 Hauptversammlung, Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung der Mitglieder findet einmal jährlich bis zum 31. August statt, um den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Verbandes entgegenzunehmen, über die Genehmigung zu beschließen und darüber, ob dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung erteilt wird. Die Entlastung stellt einen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung leitet ein Mitglied des zur gerichtlichen Vertretung befugten Vorstandes (§ 10 Abs. 1), sofern die Mitglieder nicht etwas anderes bei der Eröffnung der Versammlung beschließen. Vorschläge der Landesverbände sind aufzunehmen, wenn sie Fragen des Bundesverbandes betreffen.

3. Eine Mitgliederversammlung wird nach Bedarf einberufen. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten des Verbandes bzw. seinem Stellvertreter. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das mehr als 25 % der Mitglieder beantragen und dabei den Zweck, die Gründe für die Einberufung und die Beschlusspunkte schriftlich darlegen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verbandes. Dieser Beschlusspunkt muss den Mitgliedern mit Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
5. Die Abstimmung erfolgt in allen Fällen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25 % der vertretenden Stimmen ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Das Verlangen der Mehrheit wird durch Handzeichen ermittelt.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beratende Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, Gastmitglieder und Seniorenmitglieder sind ohne Stimmrecht.
7. Hat eine Mitgliedsfirma mehrere Geschäftsführer, so haben sie eine gemeinsame Stimme. Eine Mitgliedsfirma kann ihr Stimmrecht auch auf einen Angestellten ihres Unternehmens übertragen.
8. Eine Vertretung von maximal fünf Mitgliedsfirmen durch ordentliche und beratende Verbandsmitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb von zwei Monaten an die Mitglieder zu versenden. Der Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung durch Zuruf bestimmt.
10. Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich eingeladen, und zwar an die letzte, in den Vereinsakten bekannte Anschrift. Jedes Mitglied hat Adressänderungen sofort dem Verein bekannt zu geben. Die Einladung wird nur im Original durch ein Vorstandsmitglied unterschrieben. Dieses Original wird zu den Vereinsakten genommen. Die Mitglieder erhalten eine Kopie.
11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse berufen.

§ 8 Landesverbände

1. Die Landesverbände werden durch einen Landesbeauftragten und Stellvertreter/n geleitet. Der Beauftragte des Landesverbandes und sein/e Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Landesverbandes durch Mehrheitsbeschluss für 5 Jahre gewählt. Der Landesbeauftragte wird auf dieser Grundlage vom Vorstand ernannt. Die Abberufung erfolgt auf Verlangen des jeweiligen Landesverbandes durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

2. Landesbeauftragte sollen dem Landesverband angehören.
3. Die Versammlung der Mitglieder der Landesverbände findet einmal jährlich statt, um über die Angelegenheiten des jeweiligen Landesverbandes zu beschließen und den Beauftragten zu entlasten.
4. Die Tagesordnung wird vom Landesbeauftragten bestimmt. Vorschläge der Mitglieder hat er zu berücksichtigen. Er leitet die Versammlung.
5. Die Bestimmungen über den Vorstand, über die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer gelten entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Landesverbände

Zu den Angelegenheiten der Landesverbände gehören die sie betreffenden Fragen, die Darstellung des Verbandes innerhalb ihres Bezirkes und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sowie die Vorbereitung der Jahresversammlung. Gegenüber den Mitgliedern haben sie folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Repräsentation des Verbandes im Gebiet des Landesverbandes, soweit ausschließlich seine Interessen betroffen sind.
2. Die Zusammenarbeit mit den politischen Gremien des jeweiligen Landes.
3. Die Werbung von Mitgliedern im Bereich des Landesverbandes.

4. Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Landesverbandes gegenüber dem Bundesfachverband, anderen Landesverbänden und dritten Personen, soweit sie sich auf das Gebiet des Landesverbandes beziehen.
5. Die Durchführung von Schulungs-, Seminar- und Tagungsveranstaltungen im Gebiet des Landesverbandes, wobei sich zu diesem Zweck auch Landesverbände zusammenschließen können. Veranstaltungen des Bundesfachverbandes sind insoweit mit den Landesbeauftragten abzusprechen. Das gilt nicht für die mit einer Mitgliederversammlung verbundenen Veranstaltungen des Bundesfachverbandes.
6. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, soweit ihre Interessen betroffen sind.
7. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihre jeweiligen Landesbeauftragten die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben auszuüben. Das geschieht in Abstimmung mit dem Bundesfachverband. Der Vorstand kann die Vertretungsbeziehung aus wichtigem Grund im Einzelfalle untersagen.

§ 10 Vorstand, erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf, höchstens sieben natürlichen Personen, von denen eine aus dem Kreis des Jungen Forums kommen soll. Landesbeauftragte können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes gemäß § 26 BGB erfolgt durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten JHV, in der eine Nachwahl stattfindet, ein Ersatzmitglied berufen. Die ehrenamtlichen Funktionen werden in der konstituierenden Versammlung des Vorstandes übertragen. Die Geschäftsführung regeln die Vorstandsmitglieder untereinander.
3. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, bei Firmenmitgliedern die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Vorschriften zu ihrer Vertretung berufenen Personen. Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt die Vorstandsmitgliedschaft.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
5. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Schatzmeister sowie zwei bis vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden gemäß der Reisekostenrichtlinie erstattet. Die Vorstandsmitglieder haben untereinander gleiches Stimmrecht. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Landesbeauftragten. Die Landesbeauftragten stehen dem Vorstand bei richtungsweisenden Entscheidungen beratend zur Seite.
7. Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Verbandes zur Verwaltung des Vereinsvermögens, zur Rechnungsführung und Rechnungslegung obliegt dem Vorstand. Er kann sich dabei der Hilfe anderer Personen bedienen. Der Hauptgeschäftsführer darf weder Mitglied des Verbandes sein noch einem seiner Mitglieder angehören oder ihm in irgendeiner Weise rechtlich oder wirtschaftlich verbunden sein. Über die Anstellung und Kündigung sowie andere arbeitsrechtliche Maßnahmen beschließt mehrheitlich der Vorstand.
2. Der Vorstand beschließt über die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch einfache Mehrheit, soweit nicht Gesetze, die Vereinssatzung, die Geschäftsordnung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung etwas anderes vorschreiben.
3. Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern - auch den überstimmten - zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in den Verbandsakten aufzubewahren.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für fünf Jahre gewählt.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis schriftlich niederzulegen.

§ 13 Schiedsgerichtsordnung

Der Verband gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung. Sie ist in ihrer jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen, neuesten Fassung gültig.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand die Jahresabrechnung mit einem Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Verbandes zur Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und drei Viertel der Stimmen der zu einer Versammlung erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn kein anderer Liquidator gewählt wird.
3. Bei Auflösung des Verbandes ist das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller öffentlichen und privaten Verbindlichkeiten auf die im Zeitpunkt dem Verbandes noch angehörenden Mitglieder aufzuteilen - und zwar unabhängig vom Umfang ihrer Einzahlungen in die Vereinskasse und ausschließlich nach Maßgabe der Köpfe der noch vorhandenen Mitglieder. Gastmitglieder, Ehrenmitglieder, beratende und fördernde Mitglieder bekommen keinen Anteil. Die Auszahlung erfolgt frühestens ein Jahr nach der Bezahlung der letzten Verbindlichkeit.

§ 16 Rechte des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichtes zu erfüllen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Satzungsänderungen werden mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

„ Wenn Konflikte entstehen,
tragen wir diese sachlich, offen
und lösungsorientiert aus.“

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

gemäß § 13 der Satzung BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

§ 1

Streitigkeiten einzelner Mitglieder des BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. untereinander oder zwischen dem BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. und einzelnen Mitgliedern oder zwischen dem Bundesverband und einzelnen Landesverbänden werden, soweit sich aus der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nichts anderes ergibt, durch ein Schiedsgericht entschieden. Dabei ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 2

Für alle Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht am Sitz des BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. eingerichtet.

§ 3

Mitglieder, die von Maßnahmen des Verbandes, durch Beschlüsse der zuständigen Organe oder Untergliederungen des BVI Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V. betroffen sind, können innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand dagegen Beschwerde einlegen. Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde beim Vorstand abgeholfen wird.

§ 4

Die Schiedsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden auf der Jahreshauptversammlung für fünf Jahre gewählt. Für den Fall einer tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung sind gleichzeitig Stellvertreter zu wählen. Die Schiedsrichter müssen ordentliche oder beratende Mitglieder sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 5

Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung, soweit nicht in der Schiedsgerichtsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat den Parteien schriftlich die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bekannt zu geben. Die Parteien können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bekanntgabe erklären, ob sie einen oder alle Schiedsrichter als befangen ablehnen. Erweist sich die Ablehnung als begründet, und ist auch die gewählte Ersatzperson an der Ausübung des Amtes tatsächlich oder rechtlich gehindert, so ist durch den Präsidenten des Landgerichtes am Sitz des Bundesfachverbandes ein anderer Schiedsrichter zu bestellen. Er muss nicht Mitglied des Bundesfachverbandes sein, braucht aber die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz.

§ 7

Das Schiedsgericht kann von einer oder beiden Parteien einen angemessenen Vorschuss auf die anfallenden Kosten verlangen. Diese Kosten umfassen den Aufwendersatz für die Schiedsrichter und die sonstigen, mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten, vor allem Reisekosten, Kosten zur Anmietung von Räumlichkeiten für die Verhandlung und Schreibauslagen. Das Gericht setzt die Kostenvorschüsse nach billigem Ermessen fest. Die Schiedsrichter bekommen ihre Aufwendungen ersetzt.

§ 8

Das Schiedsgericht ist gehalten, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Es kann Beweise erheben und Sachverständige hören. Für die Abnahme von Eiden muss das ordentliche Gericht ersucht werden. Der Schiedsspruch soll in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn nach der Überzeugung des Schiedsgerichtes die Parteien den Streitstoff erschöpfend dargestellt haben. Der Schiedsspruch ist zu begründen.

§ 9

Über die Kosten entscheidet das Schiedsgericht nach den Vorschriften der §§ 91 ff der Zivilprozessordnung. Die Entscheidung über die Kostentragung umfasst die Entschädigung für die Schiedsrichter und die sonstigen, für das Verfahren anfallenden Kosten.

§ 10

Der Schiedsspruch ist in fünf gleich lautenden Ausfertigungen herzustellen. Jede Ausfertigung ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Für die Hinterlegung der Schiedssprüche ist das für den Sitz des Schiedsgerichtes zuständige Landgericht maßgebend. Einer Hinterlegung bedarf es nur, wenn die Parteien sich dem Schiedsspruch nicht freiwillig unterwerfen. Im Sitzungsprotokoll ist festzuhalten, ob und gegebenenfalls welche der Parteien erklärt hat, dass sie sich dem Schiedsspruch nicht unterwerfen werde. In diesem Falle ist die förmliche Zustellung des Schiedsspruches an die Partei in einer von allen Schiedsrichtern unterzeichneten Ausfertigung erforderlich.

§ 11

Das Schiedsgericht fungiert als letzte Berufungsinstanz für Sanktionsmaßnahmen des Verhaltens- und Ehrenkodexes des Verbandes gemäß VI, 5. des Regelwerkes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung, soweit diese im Einklang mit dem Verhaltens- und Ehrenkodex des Verbandes stehen.

„ Es geht um Verantwortung: Ein
Verwalter ist Treuhänder in Sachen
Vermögen und Vertrauen.“

VERHALTENS- UND EHRENKODEX

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung
des BFW e.V. am 12. Mai 2001 in Berlin.

III. INTERNE VERHALTENSREGELN DER MITGLIEDER

Diese Regeln beschreiben das Verhalten der Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verband.

Das Mitglied hat seine Leistungen gemäß den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns anzubieten, d.h. sie müssen u.a. existenzsichernd sein und eine entsprechende Vergütung erfordern. Diese kann sich an den Gebührensätzen der II. BV (Berechnungsverordnung) orientieren. Regionalen Marktlagen und objektspezifischen Besonderheiten kann bei der Bemessung der Vergütung Rechnung getragen werden.

1. Das Mitglied ist stets verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es von der Öffentlichkeit und den Mitgliedern des Verbandes erwartet wird. Es steht für Integrität und Ehrenhaftigkeit.
2. Kein Mitglied darf für eine Unternehmung bzw. ein Geschäft tätig sein, das nach Auffassung des Verbandes entweder den Status des Mitgliedes oder der Institution in Verruf bringt.
3. Ist ein Mitglied für Dritte tätig, so hat es seinen Auftraggeber zu nennen und dessen Geschäftsfeld offen zu legen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen Rechenschaft bzw. Informationen über sich und seine Geschäftstätigkeit an den Verband zu geben.
5. Jedes Mitglied muss für seine berufliche Tätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen.
6. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften gelten die Bestimmungen dieses Regelwerkes für alle diejenigen, die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Geschäftsinhaber haften für ihre Beschäftigten.

7. Jedes Mitglied ist für die von ihm initiierte Werbung verantwortlich. Das gilt neben Werbematerial auch für Artikel und öffentliche Diskussionen.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein berufliches und geschäftliches Fachwissen auf dem neuesten Stand zu halten und muss das in regelmäßigen Abständen belegen. Es besteht die Verpflichtung, an mindestens drei Seminaren (davon mindestens ein BVI-Seminar) in zwei Jahren teilzunehmen. Folgende Veranstaltungen sind als Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt:
 - a) Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen des Verbandes
 - b) Konferenzen und Seminare gewerblicher Anbieter
 - c) Fernstudiengänge
 - d) Öffentliche Forschungsarbeit
 - e) Vorlesungs- bzw. Dozententätigkeit für den Verband und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen (z.B. Universitäten, Akademien, Fachhochschulen, Industrie- und Handelskammern etc.).

Darüber hat das Mitglied gegenüber der Geschäftsstelle entsprechende Nachweise zu erbringen. Im Falle berechtigter Zweifel kann die Geschäftsstelle/der Vorstand Nachweise auch ablehnen.

10. Jedes Mitglied hat eine erweiterte Verantwortung, wenn es gegenüber Dritten als Partner einer Unternehmung (auch einer verbundenen Unternehmung) auftritt. Hier ist jeder Verstoß gegen die Grundsätze und Vorschriften zu verantworten, der von einem Partner oder Angestellten dieser Unternehmung begangen wird. Das Mitglied kann aus dieser Verantwortung nur entlassen werden, wenn dieser Verstoß tatsächlich ohne sein Verschulden und Wissen erfolgte, und wenn es davor alle angemessenen Anstrengungen unternommen hat, diesen zu verhindern.

I. PRÄAMBEL

Der Bundesfachverband Wohnungs- und Immobilienverwalter e.V. stellt ein für alle ordentlichen Mitglieder, Ehren- und Gastmitglieder verbindliches Regelwerk auf. Dieser Verhaltens- und Ehrenkodex wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Er ersetzt die bisher am 19.10.1984 in Fischen/Allgäu beschlossenen Berufsgrundsätze.

Dieser Verhaltens- und Ehrenkodex bildet die Grundlage für die Entwicklung einer Standesethik, die einerseits die internen Verhaltensregeln im Berufsstand der Immobilienverwalter und andererseits den Umgang mit den Kunden regelt. Ziel ist es, einen einheitlichen branchenweiten Kodex zu entwickeln.

Dieses Regelwerk soll gleichgestellte Immobilienverwalter zusammenführen und sie zur Einhaltung qualitativer Standards motivieren. Die Kompetenz der Mitglieder wird durch hohe Ausbildungsstandards und die Verpflichtung zu ständiger Weiterbildung gesichert. Eine Institutionalisierung dieses Kodexes will verbindliche Verhaltensregeln schaffen und mit der nötigen Durchsetzungskraft versehen. Kontroll- und Sanktionierungsstrukturen unterstützen das ethische Verhalten der Mitglieder und erhöhen die Prosperität und Attraktivität des Verbandes. Dieser Kodex soll ethische Handlungsbasis für die Angestellten eines Mitgliedsunternehmens werden, sie in Interessenskonflikten leiten und unter Umständen auch die Stellung des Arbeitgebers einschränken. Im Gegenzug werden die Bestimmungen dieses Kodexes den Mitgliedern Wettbewerbsvorteile am Markt schaffen.

II. TÄTIGKEITSFELD DES IMMOBILIENVERWALTERS

Der Berufsstand der Immobilienverwalter umfasst alle Fachleute in der Wirtschaft, im öffentlichen Dienst, in Körperschaften des öffentlichen Rechts und anderen Institutionen, die sich hauptberuflich mit der Verwaltung bzw. Bewirtschaftung von Wohnungen, Gebäuden, Anlagen und Grundstücken, d.h. jeglicher Art von Wohn-, Gewerbe- und Spezialimmobilien, beschäftigen.

IV. EXTERNE VERHALTENSREGELN

Diese Regeln beschreiben – ergänzend zu den Regeln unter III. – das Verhalten der Mitglieder nach außen.

1. Das Mitglied hat den ihm anvertrauten Grundbesitz nach bestem Wissen und Können zu verwalten und zu bewirtschaften, vor Schaden zu bewahren und den Substanzwert zu erhalten.
2. Die Leistungen sowie die Rechte und Pflichten des Mitglieds sind bei der Übernahme eines Auftrages detailliert und nachvollziehbar in einem Vertrag mit dem Auftraggeber festzulegen.
3. Das Mitglied informiert seine Kunden umfassend und zeitnah.
4. Das Mitglied hat seine Tätigkeit gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen professionell und sorgfältig auszuführen. Sein Verhalten gegenüber dem Kunden ist stets fair und offen.
5. Das Mitglied ist unbestechlich.
6. Das Mitglied haftet im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen als Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber. Demnach muss eine ausreichende Versicherung des Auftragnehmers vorliegen.
7. Das Mitglied hat die ethischen und legitimen Interessen des Kunden mit der gebotenen Vertraulichkeit zu wahren. Dem Kunden steht stets eine unabhängige (neutrale) Beratung zu.
8. Das Mitglied hat die ihm anvertrauten Kundengelder auf einem oder mehreren, von den eigenen Konten getrennten Bankkonten zu verwahren und zu schützen.
9. Mit der Auftragsbeendigung hat das Mitglied alle Unterlagen des Auftraggebers einschließlich seiner Vermögenswerte unverzüglich herauszugeben, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf ablaufende Fristen unaufgefordert hinzuweisen.
10. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Interessen eines Mitgliedes und denen eines Kunden ist folgendes zu veranlassen:
 - a) Der Kunde ist vom Interessenskonflikt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 - b) Dem Kunden ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fortsetzung der Beauftragung nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin möglich ist. Ihm wird eine unabhängige Beratung empfohlen.
 - c) Der Standpunkt des Kunden ist ihm schriftlich zu bestätigen.

11. Im Falle eines Konfliktes zwischen den Interessen eines Mitgliedes und den eines anderen ist folgendes zu veranlassen:
 - a) Das andere Mitglied und der jeweilige Landesbeauftragte ist von diesem Interessenkonflikt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ist der Landesbeauftragte persönlich betroffen, so wird der Vorstand des Verbandes informiert.
 - b) Dem anderen Mitglied ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Interessenskollision vorliegt und dass weiteres Verhalten mit dem jeweiligen Landesbeauftragte bzw. Vorstand abzustimmen ist.
 - c) Einem gemeinschaftlichen Vermittlungsergebnis haben sich die betroffenen Mitglieder schriftlich zu unterwerfen.

12. Die Bewerbung mehrerer Mitglieder für die Übernahme eines Auftrages ist legitim, wenn diese offiziell vakant wird. Sie stellt keinen Interessenskonflikt dar. Kommt einem der Mitglieder die Mitbewerbung eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis, ist das dem anderen Mitglied unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Bewerbung mit den Standesregeln dieses Verbandes übereinstimmt.

Bewirbt sich ein Mitglied für die Übernahme eines Auftrages, den ein anderes Mitglied inne hat und der vakant wird, ist die Bewerbung dem anderen Mitglied schriftlich anzuzeigen. Es liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn die entsprechende Bewerbung mit den Standesregeln dieses Verbandes vereinbar ist.

Schon der Versuch der Übernahme eines bestehenden Auftrages, der einem Mitglied gehört und nicht offiziell vakant ist, stellt einen Verstoß gegen dieses Regelwerk dar. Es liegt lediglich kein Interessenskonflikt vor, wenn der Bewerber nachweisen kann, dass er den Namen des Auftragnehmers im Vorfeld bzw. während der Bewerbung nicht in Erfahrung bringen konnte. Sobald dem bewerbenden Mitglied bekannt

wird, dass ein anderes Mitglied den Auftrag inne hat, ist das dem Mitglied schriftlich anzuzeigen und die Bewerbung zurückzuziehen.

Erhält ein Mitglied Kenntnis von dem Versuch, dass einem anderen Mitglied auf nicht legitime Art und Weise ein bestehender Auftrag entzogen werden soll, ist das dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Es ist jedem Mitglied untersagt, ein Angebot abzugeben, bevor ihm ausreichende Informationen über Art und Umfang der gewünschten Leistungen vorliegen.

Jedem Mitglied ist verboten, ein Angebot nachträglich abzuändern, wenn es Kenntnis von einem anderen Wettbewerber erlangt hat, der sich um dieselben Leistungen bewirbt.

Die Abgabe eines Leistungsangebots, das unter Hinweis auf das Angebot eines Wettbewerbers aufgestellt und um einen gewissen Betrag reduziert wurde, ist ebenfalls untersagt.

13. Es ist untersagt, zur Sicherung eines Auftrags ungebührlich mittelbaren oder unmittelbaren Druck auf Personen auszuüben, sei es durch ein Angebot, durch eine Zahlung, ein Geschenk, einen Gefallen oder andere Dinge. Von Personen, bei denen die Annahme berechtigt ist, dass auf sie in Erwartung einer Belohnung von Dritten ungebührlicher Druck oder Einfluss ausgeübt wurde, dürfen keine Aufträge angenommen werden.

I. Maßnahmen bei Verstößen gegen diesen Verhaltens- und Ehrenkodex

1. Beispiele für Verstöße:
 - a) Nichteinhalten von Regeln des BVI-Kodexes
 - b) Weigerung, ein gerichtlich verhängtes Bußgeld zu zahlen
 - c) Veruntreuung von Kundengeldern
 - d) Unhöfliche, verletzende oder verzögerte Geschäftskorrespondenz
 - e) Mangelnde Diskretion
 - f) Nichtbeachten einer Aufforderung des Verbandes
 - g) Vorstrafen (Verlust der Zuverlässigkeit)
 - h) Gerichtliche Insolvenzverhängung
 - i) Betrug bzw. Beihilfe zum Täuschungsversuch im Rahmen der Aufnahmeprüfung
2. Falls ein Mitglied eines Verstoßes gegen dieses Regelwerk für schuldig befunden wird, können folgende Sanktionen ergriffen werden:
 - a) Erteilung eines Verweises oder strengen Verweises
 - b) Aufforderung, sich zu verpflichten, das gegen diesen Verhaltens- und Ehrenkodex gerichtete Verhalten einzustellen und nicht zu wiederholen
 - c) Verhängen eines angemessenen Bußgeldes zugunsten des Verbandes
 - d) Ausschluss aus dem Verband
3. Das erstinstanzliche Sanktionsorgan „Landeskommission“ hat folgende Befugnisse und Zusammensetzung:
 - a) Dem Gremium gehören der jeweilige Landesbeauftragte, drei weitere Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes und ein beratendes Mitglied an. Ist ein Mitglied der „Landeskommission“ betroffen, wird dieses Mitglied durch ein Mitglied des Vorstandes ersetzt. Vorsitzender des Gremiums ist der Landesbeauftragte bzw. das beratende Mitglied. Schließlich steht dem Bundesvorstand jederzeit das Recht zu, an dieser „Landeskommission“ teilzunehmen.
4. Die „Bundeskommision“ fungiert als zweite Instanz. Sie hat folgende Zusammensetzung und Befugnisse:
 - a) Der „Bundeskommision“ besteht aus dem Vorstand, der mit mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder und einem beratenden Mitglied vertreten sein muss. Dieses Mitglied darf nicht der betroffenen Landeskommission angehören. Ist ein Mitglied des Vorstandes betroffen, so ist dieses Mitglied vom Verfahren auszuschließen. Vorsitzender der „Bundeskommision“ ist der Präsident bzw. der Vizepräsident.
 - b) Es ist zulässig, dass mehrere Landesverbände eine gemeinsame „Landeskommission“ benennen.
 - c) Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist mit der Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.
 - d) Sanktionsmaßnahmen können von dem Gremium mit einfacher Stimmenmehrheit verhängt werden.
 - e) Das Gremium kann ein betroffenes Mitglied auffordern, sich persönlich zu erklären und notwendige Unterlagen vorzulegen.
 - f) Die „Landeskommission“ kann auch bei Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes urteilen.
 - g) Das betroffene Mitglied kann sich vor der „Landeskommission“ durch einen Anwalt oder Berater vertreten lassen und Zeugen benennen.
 - h) Die „Landeskommission“ kann die Sanktionsmaßnahmen IV., 2. a) – c) verhängen oder den Fall an den Vorstand weiterleiten.
 - i) Ein Einspruch gegen die Sanktionen ist möglich und muss innerhalb von 21 Tagen per Einschreiben Rückschein bei der BVI-Geschäftsstelle eingereicht werden.

- b) Die „Bundeskommision“ verfasst eine „Anhörungsgrundlage.“
 - c) Die „Bundeskommision“ kann Sanktionsmaßnahmen nach V., 2 a) – d) verhängen.
 - d) Die „Bundeskommision“ kann in jedem Fall die Veröffentlichung des Falles mit der Schilderung aller Sanktionen und Konsequenzen in einem verbandsinternen Mitteilungsblatt, einer lokalen bzw. überregionalen Zeitung vorschlagen.
 - e) Die „Bundeskommision“ darf keine Verhandlungskosten gegenüber dem Mitglied geltend machen, es aber zu einer Spende auffordern.
 - f) Ein Einspruch gegen die Sanktionen ist möglich und muss innerhalb von 21 Tagen per Einschreiben/Rückschein beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bzw. der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.
5. Das Schiedsgericht hat die Aufgabe der letztinstanzlichen Berufungskommision gemäß der bestehenden Schiedsgerichtsordnung wahrzunehmen.

„Die Kultur im Verband ist die
Summe der gelebten Werte – nach
innen und nach außen.“

WERTEMANAGEMENTSYSTEM (WMS)

WERTEMANAGEMENTSYSTEM (WMS)

GLAUBWÜRDIGKEIT

Bei uns stimmen Wort und Tat überein.

Wir sind ehrlich im Umgang mit uns selbst und mit anderen.

Wir stehen zu unseren Aussagen und handeln verbindlich danach.

KOMPETENZ

Persönlichkeit und Fachwissen sind die Basis für unser Handeln.

Wir bilden uns kontinuierlich weiter und weisen dies nach.

Wir entwickeln und stellen innovative Lösungen zur Verfügung.

EINSATZWILLE

Wir machen! Jeder ist verpflichtet sich im Rahmen seiner Funktion einzubringen. Wir arbeiten nicht an Problemen, sondern an Lösungen. Jeder stärkt das Team.

ZUVERLÄSSIGKEIT

Wir halten ein, was wir zusagen. Wir sagen nur das zu, was wir realisieren können.

Wir sind pünktlich.

Wir halten uns an Regeln und Entscheidungen.

PARTNERSCHAFT

Bemühen um ein Miteinander. Wir achten und respektieren Individualität.

Die Mitglieder des Verbandes sind der Verband.

Nehmen und Geben halten sich die Waage.

LEBENSFREUDE

Zeit für Gefühle.

Eine positive Einstellung bestimmt unser Sein.



BVI
Bundesfachverband der Immobilienverwalter e.V.
Geschäftsführer: H. Michael Sparmann
Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin

Telefon: +49 030 30872917
Telefax: +49 030 30872919
E-Mail: service@bvi-verwalter.de
www.bvi-verwalter.de

Bundesfachverband der
Immobilienverwalter e.V. **BVI**